

Einführung der Bezahlkarte zur Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Hessen

Anlage 2 Bezahlkarte – Roll-out-Konzept (Stand 20.12.2024)

I. Steuerung und Koordinierung

Zuständig für die strategische Steuerung zur Einführung der Bezahlkarte ist das Hessische Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales. Es findet ein regelmäßiger Austausch des Hessischen Ministeriums für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales und der operativen Koordinierungsstelle im Regierungspräsidium Gießen (Koordinierungsstelle) mit den kommunalen Spitzenverbänden statt.

Insbesondere begleitet die Koordinierungsstelle die Einführung der Bezahlkarte für den Bereich der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen und der Kommunen. Die Koordinierungsstelle dient als Verbindungsstelle zwischen den Leistungsbehörden auf der einen Seite und dem Dienstleister auf der anderen Seite und soll sowohl die Kosten als auch den Organisationsaufwand der Einführung und Nutzung der Bezahlkarte verringern.

Ansprechpartner zur Einführung der Bezahlkarte im Regierungspräsidium Gießen:

Operative Koordinierungsstelle Bezahlkarte

Dezernat 73

Leitung: Antje Müller

Funktionspostfach: Koordinierungsstelle-Bezahlkarte@rpgi.hessen.de

Erreichbarkeit: Mo-Do 08:00-16:00 Uhr, Fr: 08:00-13:00 Uhr.

Zur Information insbesondere der Leistungsberechtigten wird eine eigens für die Bezahlkarte eingerichtete Seite auf der Homepage des Regierungspräsidiums Gießen erstellt. Dort werden allgemeine Informationen zur Bezahlkarte und Kontaktdaten (inkl. Hotline) der Koordinierungsstelle zur Verfügung gestellt. Hierüber sind die Ansprechpersonen der operativen Koordinierungsstelle zu den o.g. Geschäftszeiten erreichbar. Für die Leistungsbehörden wird der Zugriff zu weiteren Informationen über einen SharePoint ermöglicht.

Ergänzend zur Arbeit der Koordinierungsstelle steht eine fortlaufende Unterstützung (Hotline/Webseite) des Dienstleisters für die Leistungsbehörden und auch – mehrsprachig – für die Leistungsberechtigten zur Verfügung.

II. Kartenabruf

Um den Roll-out in den Kommunen anzustoßen, ist ein Abruf im Namen und im Auftrag des Landes beim Dienstleister durch einen Abrufschein erforderlich. Ansprechpersonen für den Zugang zum Abrufschein werden durch die Koordinierungsstelle hinterlegt. Kontaktdaten können jederzeit durch die Leistungsbehörden nachgereicht oder angepasst werden.

Zur Kartenbestellung durch die Kommunen gilt Folgendes: Für die Erstausgabe der Bezahlkarte direkt in der Kommune bedarf es eines Bestandes an Karten vor Ort. Hierbei entscheidet die Kommune über ihren Bedarf an Karten zur Umsetzung der Anforderungen entsprechend des Erlasses des HMSI vom 20.12.2024 (Gz. 61b2000-0001/2024/028, Dokument-Nr. 2024-444417).

Soweit nur eine Weiternutzung nach Zuweisung mit einer Bezahlkarte aus der EAEH vorgesehen ist, ist der Berechnung die geschätzte Anzahl auszustellender Karten pro Jahr zugrunde zu legen, die bspw. wegen Verlust der Karte und Erreichen der Volljährigkeit nach Zuweisung in einem Jahr anfällt.

Soweit eine eigene Ausgabe von Bezahlkarten an Bestandsfälle vorgesehen ist, ist in der Berechnung die Anzahl der Bestandsfälle anzugeben, an die die Ausgabe der Bezahlkarte erfolgen soll. Hinzukommt die Anzahl an Karten für den Bedarf wegen Verlust der Karte und Erreichen der Volljährigkeit nach Zuweisung.

III. Darstellung der Prozessabläufe

Nach Abstimmung mit dem Dienstleister erfolgen Hinweise zu den Prozessabläufen. Dies umfasst insb. die

- Darlegung der technischen Anbindung an das Bezahlkartensystem, Anbindung an die Fachverfahren,
- Schulungen,
- Darlegung des Umhängens der Karte bei Zuweisung von EAEH in die Kommune,
- Darstellung der Kartenaktivierung und Kartenaufladung,
- Kündigung der Karte und Rücküberweisungen,
- Umsetzung von Datenschutzanforderungen,
- Einsatzmöglichkeiten für den Leistungsberechtigten,
- technische Nutzung, Verlust und Sperrung.

IV. Vorgehen nach Zuschlagserteilung

Mit Zuschlagserteilung ist zwischen dem HMSI und dem Dienstleister eine Vereinbarung mit der Möglichkeit des Abrufs aus der Rahmenvereinbarung zustande gekommen. Die notwendigen Maßnahmen zur Einführung, Bereitstellung sowie für den weiteren Betrieb der Bezahlkarte für die Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen und auch für die Kommunen werden zeitnah nach Zuschlagserteilung mit dem DL abgestimmt.

Ziel ist es, dass ein Einsatz von Bezahlkarten zeitlich grundsätzlich parallel sowohl in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen als auch in den Kommunen erfolgen kann. Dies gilt auch, um nach Zuweisung aus der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen eine lückenlose Weiternutzung zu gewährleisten. Inwieweit eine solche lückenlose Weiternutzung umsetzbar sein wird, hängt von den technischen und personellen Gegebenheiten in den Leistungsbehörden ab.

V. Anforderungen an die Einführung der Bezahlkarte

Voraussetzung für eine laufende Ausgabe und / oder Aufladung von Bezahlkarten im Normalbetrieb in den Leistungsbehörden sind insb. folgende Aspekte:

- Die Leistungsbehörden wurden technisch in die Lage versetzt, entsprechend der in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Fristen, die jeweilige Aktivierung und Aufladung einer Karte für einen Leistungsberechtigten vornehmen zu können.
- Ein Bezahlkartengesamtsystem, d.h. alle zur Kartennutzung erforderlichen Systeme (z. B. Webportal mit den Möglichkeiten zur Aufladung, Dienstleistungen für eine Sperrung, Support für die Leistungsbehörden und für die Leistungsberechtigten) wird durch den DL zur Verfügung gestellt und ist einsetzbar.
- Eine Lieferung der Karten an die Leistungsbehörden ist erfolgt.
- Es findet eine erfolgreiche technische Bereitstellung des Bezahlkartensystems für alle Leistungsbehörden durch den DL statt; dies ist nicht gleichzusetzen mit
 - Bereitstellung der Schnittstellen für die Fachverfahren
 - tatsächlicher Inanspruchnahme und Ausgabe von Bezahlkarten in allen Kommunen.
- Alle am Verfahren beteiligten Personen wurden anwendungssicher vom DL geschult.
- Die erforderlichen Rollen- und Rechtekonzepte für die Nutzung des Bezahlkartensystems wurden erstellt.
- Datenschutzanforderungen (u.a. DSFA, Erklärung zur Datenverarbeitung) wurden erfüllt.
- In den Leistungsbehörden stehen die technischen Voraussetzungen zum Einsatz einer Kartenlösung zur Verfügung, u.a.
 - Software-Lösung mit IBAN-Zahlungsfunktion und
 - Lagermöglichkeit für Karten.
- Kassenrechtliche Anforderungen: Ggf. erforderliche Anforderungen / Freigaben in Bezug auf automatische Auszahlungssysteme bzw. die Inbetriebnahme neuer IT-Verfahren mit Finanzrelevanz sind erfüllt bzw. liegen vor.
- Einbindung der Leistungsberechtigten: Die Leistungsberechtigten erhalten eine Nutzungsvereinbarung und die Erklärung zur Datenverarbeitung und unterzeichnen eine Empfangsbestätigung. Sie erhalten die Bezahlkarte mit PIN und einem begleitenden Informationspaket (Flyer und Informationen zur Webseite Bezahlkarte, FAQ, etc.). Die Koordinierungsstelle stellt zusammen mit dem DL Informationen und erforderliche Unterlagen zur Verfügung.

VI. Informationen für die Einrichtungen

Kommunale Gemeinschaftsunterkünfte haben z.T. eine sehr heterogene Bewohnerschaft (AsylbLG-Berechtigte, ukrainische Geflüchtete, Obdachlose, etc.). Die Einführung der Bezahlkarte ist daher mit Informationen für die Einrichtungen und Einrichtungsträger zu begleiten. Es folgen Informationen durch die Koordinierungsstelle für die Kommunen zur Weitergabe an die Betreiber kommunaler Gemeinschaftsunterkünfte.

VII. Reporting

Seitens des Dienstleisters werden relevante Informationen und statistische Auswertungen zur Nutzung der Bezahlkarte für die Leistungsbehörden in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich – in weiterverarbeitungsfähiger Form – monatlich bereitgestellt.

Wiesbaden, 20.12.2024
2024-444415